

02.06.2026

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.06.2026
Ltg.-1011/XX-2026

ANTRAG

der Abgeordneten Erber, MBA, Punz, BA, Schmidl und Mag. Scherzer

betreffend **Gleichstellung des Lehrpersonals und Kostenrefundierung des Bundes für Lehrpersonen im Bereich der Pflegeausbildung**

Die Ausbildung der künftig immer wichtiger werdenden Pflegekräfte findet an verschiedenen Schulformen statt, nämlich Höhere Lehranstalten für Pflege und Soziales (HLPS), Schulen für Sozialbetreuungsberufe (SOB), Fachschulen für Sozialberufe (FSB) und Landesberufsschulen. Diesen Schularten – mit Ausnahme der SOB als Statutschule – gemeinsam ist, dass es sich um Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz handelt. Schulerhalter sind der Bund, das Land oder ein privater Schulerhalter gemäß Privatschulgesetz.

Der Bund hat seine Aufgaben grundsätzlich durch eigenes Personal zu besorgen, der Unterricht hat sohin bei Bundesschulen und konfessionellen Privatschulen durch Bundeslehrpersonal zu erfolgen. Die Kosten für Lehrpersonen an Landesberufsschulen werden gemäß Finanzausgleichsgesetz den Ländern zu 50% vom Bund refundiert.

Für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst (Vertragslehrpersonen) ist die Entlohnungsgruppe pd vorgesehen. Voraussetzung für die Zuordnung zur Entlohnungsgruppe pd ist gemäß § 38 Abs. 2b VBG 1948 eine der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung (180 ECTS).

Die Bildungsdirektion NÖ schreibt daher den Pflegelehrkräften, die keine akademische Ausbildung (Hochschulstudium gemäß Z 1.12 oder Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979) vorweisen können, ein Nachqualifizierungserfordernis im Ausmaß von bis zu 180 ECTS vor.

Die betroffenen Lehrkräfte müssen von den Schulen dafür ein volles Semester freigestellt werden. Bereits „unbefristete“ Dienstverträge beinhalten den Passus der Kündigungsmöglichkeit, falls die Nachqualifizierung innerhalb von acht Jahren nicht erfüllt wird (vgl § 48 VBG).

Das Erfordernis einer weiteren Qualifizierung wird als unsachlich empfunden und bringt einen hohen zeitlichen Aufwand mit sich.

Bereits im Jahr 2023 wurde seitens des damaligen BMBWF in Aussicht gestellt

- gemeinsam mit dem damaligen BMKÖS und dem BMF an einer sondervertraglichen Regelung zu arbeiten, die sicherstellt, dass die Anstellung beim Bund bzw. beim Land ohne Abschläge im Entgelt pd und ohne weitere Ausbildungsverpflichtung ermöglicht wird und
- an einer gesetzlichen Regelung zu arbeiten, die o.g. Regelung (Sondervertrag) durch eine im Gesetz verankerte Gleichstellung der GuK-Lehrpersonen mit voll qualifizierten Bundes- und Landeslehrpersonen sicherstellt.

Alternativ bzw. bis zur Verwirklichung einer derartigen dauerhaften Regelung soll der Bund die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, damit dieser auch die Kosten für geeignete Lehrpersonen aus anderen Bereichen wie zB dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen im Wege der Refundierung an die Länder trägt.

Zuletzt wurde im Oktober 2025 - in Bekräftigung der Beschlüsse vom 29.09.2023 und vom 11.10.2024, VSt-6352/6 vom 14.10.2024 - zu diesem Thema seitens der Landesbildungsreferentinnen und -referenten ein entsprechender Beschluss gefasst.

Der Bundesminister für Bildung teilte im Dezember 2025 zu dem gefassten Beschluss der Landesbildungsreferentinnen und -referentenkonferenz mit, dass der Vorschlag der Länder zur Schaffung einer Refundierungskonstruktion aufgegriffen und ein erster Entwurf erstellt wurde, der eine entsprechende Verankerung im

Finanzausgleichsgesetz vorsieht. Die rechtliche Zuständigkeit des Finanzausgleichsgesetz liegt dafür beim Bundesminister für Finanzen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern

1. ehestmöglich eine Regelung vorzulegen, die Anstellungen beim Bund oder Land ohne Gehaltsabschläge und ohne zusätzliche Ausbildungspflichten ermöglicht; darüber hinaus soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die Lehrpersonen für Gesundheits- und Krankenpflege mit voll qualifizierten Lehrpersonen des Bundes und der Länder gleichstellt,
2. die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit der Bund - wenn der Personaleinsatz an Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz trotz aller Bemühungen nicht durch vertragliche Anstellung, Abgeltung in Form von Lehrbeauftragten oder Personaleinsatz gemäß § 19 Abs. 3 PrivatschulG gedeckt werden kann - auch die Kosten für geeignete Lehrpersonen aus anderen Bereichen wie zB dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegesschulen im Wege der Refundierung an die Länder trägt.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 18. Juni 2026 erfolgen kann.